

Vereinssatzung BienenCoop Freiburg e.V.

Präambel

Die BienenCoop Freiburg e.V. bietet allen Interessierten die Möglichkeit gemeinschaftlich und generationsübergreifend Bienen zu schützen und zu halten. Der Verein verfolgt den Zweck, Bienen ökologisch und naturgemäß nach den eigenen Richtlinien zu halten, die über die EU-Ökoverordnung hinausgehen. Jede Form der Bienenhaltung wird abgelehnt, die vornehmlich auf Ertragssteigerung ausgerichtet ist oder bei der nicht das Wohl sowie die Bedürfnisse des betreuten Tiers, Bienenvolk, im Vordergrund stehen. Dabei sind die Anforderungen an Biodiversität und Naturschutz denen der Imkerei übergeordnet. Die gegenseitige Achtung und Respektierung ist Grundlage des Zusammenwirkens. Die sozialen Beziehungen sowie demokratische und solidarische Organisationsformen werden gefördert.

Die BienenCoop Freiburg e.V. schafft einen Rahmen für Wissensgenerierung und Wissensaustausch rund um Bienenhaltung und Bienenschutz, gibt Anreize für Alternativen zu konventioneller auf Ertragsmaximierung ausgerichteter Bienenhaltung sowie initiiert und fördert Bildungsprojekte im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe sowie bürgerliches Engagement. Der Verein sieht sich als Plattform des Austausches für Akteure, die zur sozialen und/oder ökologischen Stadtentwicklung beitragen. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele auch außerhalb des Vereins in der eigenen Imkerei sowie im Umgang mit Umwelt und Mensch zu verfolgen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BienenCoop Freiburg e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung:

- der Bildung,
- der Landschaftspflege und des Naturschutzes
- des Tierschutzes

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen für alle Altersgruppen zur Förderung der sozialökologischen Stadtentwicklung
 - Angebot von Kursen und gemeinschaftliches Erlernen von artgerechter, ökologischer und naturgemäßer Bienenhaltung. Dies beinhaltet die Schaffung eines Bewusstseins für die Auswirkungen von Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.
 - Informationstafeln und Flyer zur Biene und Natur
 - Demonstrationen und Vorführungen von Honigbiene und Umwelt an den Bienenvölkern auf öffentlichen Flächen
 - Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen z.B. Mithilfe bei der Gestaltung von Kursen und Unterrichtseinheiten
 - Projekttag mit Jugendlichen z.B. Wildbienenschutz, Bedeutung Honigbiene
- b) die Durchführung von Maßnahmen, die dem Schutz von Bienen und den natürlichen Nahrungsressourcen von Insekten

- Bau und Aufstellung von Wildbienenunterkünften
- Sicherung der flächendeckende Bestäubung von Wildpflanzen als Nahrungsgrundlage für Vögel und andere Wildtiere
- Aussaat und Pflege von standortgerechter Bienenweide
- Aufstellen und Betreuung von Bienenvölkern auf öffentlichen Grünflächen sowie in Parks und Friedhöfen

§3 Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mittel des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen will und bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§ 5) zu erfüllen.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins durch Zuwendungen oder auf andere Weise unterstützen will. Insbesondere sind alle Kooperationspartner des Vereins eingeladen, fördernde Mitglieder zu werden.
- (3) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt muss, mit dreimonatiger Frist, zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden oder kann bei möglichem Eintritt eines neuen Mitgliedes jederzeit erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.

Ausschlussgründe sind:

- a) Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, wiederholte Verletzung der Richtlinien des Vereins bei der Haltung eigener Bienenvölker, sowie Verhalten, das den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar beeinträchtigen.
- b) wenn das Mitglied seinen in § 5 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- c) Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). Die Mitgliedschaft ruht, bis die Mitgliederversammlung über den Antrag entschieden hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:
 - regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung vereinbarten Mitgliedsbeitrag beizutragen,
 - bei der Haltung der eigenen Bienenvölker die Richtlinien des Vereins sowie dessen Grundsätze hinsichtlich Umwelt- und Naturschutz einzuhalten,

- zur ehrenamtlichen Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins, inklusive mindestens 4 Arbeitseinsätzen im Jahr.
Dazu gehören:
 - Mitarbeit in der Imkerei,
 - Zu- und Aufbereitung von Bienenerzeugnissen,
 - Wartung, Instandsetzung und Herstellung von Arbeitsmaterialien (z.B. Rähmchen und Beuten),
 - Koordinations- und Pflegearbeiten an den Standorten (incl. Wanderplätzen),
 - Mithilfe beim Transport von Bienenvölkern und Bienenprodukten,
 - Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften, Objekten und Fahrzeugen des Vereins,
 - Diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben,.
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen, Fortbildungen und Projekten sowie von kulturellen Veranstaltungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der bei der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag ist zahlbar nach vereinbarter Aufteilung. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden bei der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern darunter der /die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen (im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich). Für Geldgeschäfte bis zu einem Betrag von 500 € ist jeder Einzelvertretungsberechtigt. Darüber hinaus vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.
- (4) Ein Vorstand und einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden, wenn ihnen drei Viertel der anwesenden Mitglieder das Vertrauen entziehen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit diese Satzung nichts anders regelt.
- (6) Der Vorstand kann Geschäftsführer für den Verein bestellen und ihnen Vollmachten erteilen.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dem steht nicht entgegen, dass die Mitgliederversammlung beschließen kann, einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern für die aufgewendete Arbeitszeit eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähigkeit, Entscheidungen und Angelegenheiten der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde. Die Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Abweichend von §33 Abs.1 Satz 2 BGB sind für Änderungen der Satzung eine vier Fünftel Mehrheit und für die der Richtlinien eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen von anwesenden, ordentlichen Mitgliedern notwendig. Vorschläge zur Änderung der Satzung oder Richtlinien müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes, Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Beschlussfassung, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung verabschiedet die Richtlinien zur Bienenhaltung und entwickelt diese bei Bedarf weiter.

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

§10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinskassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein NABU Freiburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Freiburg im Breisgau, den 28.10.2014